

**Club der Sozialdemokratischen Gemeinderät/innen
der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**

Rathaus, Neuer Platz 1, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

☎ (0463) 537-2301

☎ (0463) 537-6160

✉ spoe.gr-club@klagenfurt.at



Klagenfurt am Wörthersee, am 19.09.2023

An den
Gemeinderat
der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

**Dringlichkeitsantrag gemäß § 41 K-KStR 1998
„Änderung der Lärmschutzverordnung“**

Immer wieder erreichen die politischen Verantwortlichen der Stadt Klagenfurt Hilferufe von Anrainer:innen, welche mit einer überdurchschnittlichen Lärmbelästigung in ihrem privaten Lebensbereich konfrontiert sind. Dies betrifft die Innenstadt gleichermaßen, wie die Sondersituation im Stadtgebiet von Viktring aufgrund der Schießstätte.

Nach wie vor besteht die Problematik rund um die Schießstätte in Viktring, zu welcher es in den letzten Jahren bereits mehrere Unterschriftenlisten und Termine mit den Anrainer:innen gegeben hat, um eine Lösung des Konfliktes herbeizuführen. Nach wie vor besteht in diesem Bereich große Unzufriedenheit.

Die sozialdemokratischen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte stellen daher den

Dringlichkeitsantrag

der Gemeinderat wolle beschließen:

„Das Thema Lärmbelästigung im Stadtteil Viktring und der Konflikt zwischen Anrainer:innen und Benutzer:innen der Schießstätte ist allgemein bekannt und nach Aufhebung der Corona-Einschränkungen wieder aktuell. Die bestehende Lärmschutzverordnung (Verordnung des Gemeinderates vom 23.06.2015 mit der Bestimmung zum Schutz gegen Lärm) soll daher wie folgt geändert werden:

**Club der Sozialdemokratischen Gemeinderät/innen
der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**

Rathaus, Neuer Platz 1, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

☎ (0463) 537-2301

☎ (0463) 537-6160

✉ spoe.gr-club@klagenfurt.at



Der § 5 „Sonstiger ungebührlich störender Lärm“ Abs. (2) in der geltenden Lärmschutzverordnung der Landeshauptstadt Klagenfurt a. W. soll von

„Sonstiger ungebührlich störender Lärm wird insbesondere erregt durch Sportschießen im Freien und ist daher zwischen 12:00 und 15:00 Uhr und zwischen 19:00 und 07:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen verboten.“

wie folgt geändert werden:

*„Sonstiger ungebührlich störender Lärm wird insbesondere erregt durch Sportschießen im Freien und ist daher zwischen **11:00 und 15:00 Uhr** und zwischen **18:00 und 07:00 Uhr** sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen verboten.“*

Der zuständige Referent wird beauftragt die Verordnung entsprechend anzupassen.

Für die SPÖ Fraktion